

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Agentur medienworx - im Folgenden kurz medienworx genannt.

1. Geltung

1.1. Vertragsgrundlagen

Medienworx schließt ihre Verträge und erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage ihrer schriftlichen Angebote, sowie der jeweils gültigen Fassung etwaiger zum Angebot gehöriger schriftlicher Preislisten und Produktbeschreibungen, sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Die Preislisten, Produktbeschreibungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen ab dem ersten Vertragsabschluss automatisch allen weiteren Vertragsabschlüssen zwischen medienworx und dem jeweiligen Auftraggeber in der dann gültigen Fassung zugrunde, auch wenn auf diese Preislisten, Produktbeschreibungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht mehr ausdrücklich Bezug genommen wird.

1.2. Erforderliche Daten und Dokumente

Erst wenn uns **alle** erforderlichen Daten (wie Dokumente, Zugangsdaten, Texte, Bilder und Inhalte) für das gewünschte Projekt vorliegen, kann mit dem Kunden eine Deadline fixiert und von unserer Seite mit den Arbeiten für dieses Projekt begonnen werden.

1.3. Zukünftige Änderungen

Änderungen der Preislisten, Produktbeschreibungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen von medienworx werden dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn Unternehmer nicht binnen zwei und Konsumenten nicht binnen vier Wochen widersprechen.

1.4. Zusatzvereinbarungen

Alle Formen von Zusatzvereinbarungen, sowohl vor Vertragsabschluss als auch während der Vertragslaufzeit bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das gilt gegenüber Unternehmern auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.

1.5. Vertragsbestandteile von Seiten des Auftraggebers

Von Seiten des Auftraggebers kommende Leistungsbeschreibungen werden selbst bei Kenntnis von medienworx nur dann wirksam, wenn diese von medienworx schriftlich angenommen werden.

Von Seiten des Auftraggebers kommende Rechtstexte werden selbst bei Kenntnis von medienworx nur dann wirksam, wenn diese von medienworx mit einem diese Rechtstexte ausdrücklich umfassenden Zusatzvermerk (wie z.B. „AGB akzeptiert“) angenommen werden.

Ansonsten widerspricht medienworx der Einbeziehung von Rechtstexten des Auftraggebers ausdrücklich. Die bloße Annahme von Leistungsbeschreibungen des Auftraggebers durch medienworx bewirkt daher keine Annahme von Rechtstexten des Auftraggebers, selbst wenn diese Rechtstexte beinhalten (wie z.B. „Es gelten unsere AGB.“).

1.6. Vorgehen bei Widersprüchen

Für den Fall von Widersprüchen zwischen dem Angebot, etwaigen Preislisten und Produktbeschreibungen sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von medienworx gelten diese in der genannten Reihenfolge. Das individuelle Angebot geht also allen anderen Vertragselementen vor. Für den Fall von Widersprüchen zwischen Vertragselementen von medienworx und von Vertragselementen des Auftraggebers gehen die Vertragselemente von medienworx vor.

1.7. Vorgehen bei Unwirksamkeit.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so ist unwirksame Bestimmung bei Verträgen mit Unternehmern durch eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Vertragsabschluss

2.1. Angebot durch medienworx

Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot und die dazugehörige Auftragsbestätigung (AB) von medienworx an den Auftraggeber. Die Angebote von medienworx sind kostenlos, freibleibend und unverbindlich. Erteilt der Auftraggeber einen Auftrag, so ist der Auftraggeber an diesen zwei Wochen ab dessen Zugang bei medienworx gebunden.

Recherchen zu Projekten wie z.B. Software, Erweiterungen, Dienstleistungen etc. die durch die Agentur medienworx für Angebote und/oder Projekte durchgeführt werden sind kostenpflichtig. Hierfür wird eine Pauschale in Rechnung gestellt, auch wenn kein Auftrag nach Angebotserstellung zustande kommt.

2.2. Angebot durch den Auftraggeber

Erteilt der Auftraggeber ausnahmsweise unaufgefordert, also ohne vorhergehendes Angebot von medienworx, einen Auftrag an medienworx, so sind Unternehmer an diesen zwei Wochen, Konsumenten eine Woche ab dessen Zugang bei medienworx gebunden.

2.3. Annahme durch medienworx

Der Vertrag kommt daher immer erst durch die Annahme des Auftrags durch medienworx zustande. Die Annahme hat grundsätzlich in Schriftform, z.B. durch Auftragsbestätigung (AB), zu erfolgen, es sei denn, dass medienworx z.B. durch für den Auftraggeber ersichtliches Tätigwerden aufgrund des Auftrages zu erkennen gibt, dass medienworx den Auftrag annimmt.

3. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

3.1. Leistungsumfang

Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich entweder aus dem Angebot selbst oder aus der schriftlichen Angebotsbeschreibung von medienworx.

3.2. Fachgerechte Leistung

Innerhalb des Rahmens der schriftlichen Leistungsbeschreibung hat medienworx bei der Ausführung der Leistungen Gestaltungsfreiheit, soweit mehrere fachgerechte Möglichkeiten zur Ausführung bestehen.

3.3. Fremdleistungen

Medienworx ist berechtigt, die Leistungen selbst auszuführen, oder sich bei der Erbringung der Leistungen sachkundiger Dritter zu bedienen (Fremdleistung).

3.4. Vereinbarte Fremdleistungen

Im Fall, dass die Erbringung einer Leistung als Fremdleistung mit dem Auftraggeber vereinbart ist (vereinbarte

Fremdleistung), ist medienworx berechtigt, die Fremdleistung nach eigener Wahl sowohl im eigenen Namen oder im Namen des Auftraggebers als auch auf eigene Rechnung oder auf Rechnung des Auftraggebers zu beauftragen. Bei vereinbarten Fremdleistungen sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von medienworx. Soweit bei vereinbarten Fremdleistungen für diese Fremdleistungen zwischen medienworx und dem Auftraggeber keine besondere Leistungsbeschreibungen bzw. keine besonderen Rechtstexte vereinbart wurden, gelten im Fall der Beauftragung des Dritten im Namen von medienworx die Leistungsbeschreibung des Dritten, im Fall der Beauftragung im Namen des Kunden die Leistungsbeschreibung und die Rechtstexte des Dritten auch für den Auftraggeber.

Soweit die Laufzeit vereinbarter Fremdleistungen vereinbarungsgemäß über die Laufzeit des Vertrages zwischen medienworx und dem Auftraggeber hinausgeht, hat der Auftraggeber bei im Namen bzw. auf Rechnung von medienworx beauftragten Fremdleistungen nach Ende der Laufzeit des Vertrages zwischen medienworx und dem Auftraggeber einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

3.5. Teilbare Leistungen

Bei teilbaren Leistungen ist medienworx berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.

3.6. Austauschbare Leistungen

Soweit dies mit den Zielen des Auftrages im Einklang steht, ist medienworx berechtigt, von der Leistungsbeschreibung abzuweichen und Leistungen durch andere gleichwertige Leistungen zu ersetzen.

3.7. Verfall

Der Auftraggeber hat alle bei medienworx bestellten oder medienworx zur Bearbeitung übergebenen Leistungen fristgerecht abzuholen. Für den Fall, dass die Abholung nicht fristgerecht erfolgt, ist medienworx berechtigt, Lagerkosten zu verrechnen sowie die Leistungen bei Verträgen mit Unternehmen nach drei Monaten und bei Verträgen mit Konsumenten nach sechs Monaten zu entsorgen und die Entsorgungskosten zu verrechnen.

3.8. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Erst wenn uns **alle** erforderlichen Daten (wie Dokumente, Zugangsdaten, Texte, Bilder und Inhalte) für das gewünschte Projekt vorliegen, kann mit dem Kunden für das Projekt eine Deadline ausgemacht werden und erst dann wird von uns mit den Arbeiten begonnen (Siehe Punkt 1.2.)

Der Auftraggeber hat unverzüglich medienworx alle Informationen schriftlich mitzuteilen und alle Leistungen beizustellen, die für die Erbringung der Leistungen durch medienworx erforderlich sind. Wenn die

Notwendigkeit der Bereitstellung von Informationen oder Leistungen durch den Auftraggeber erst während der Erbringung der Leistungen durch medienworx bekannt wird, hat der Auftraggeber diese unverzüglich nachzureichen. Der Auftraggeber hat die von ihm beigestellten Informationen und Leistungen selbst auf deren Tauglichkeit, Richtigkeit und Rechtmäßigkeit zu prüfen.

Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, die durch mangelhafte, verspätete oder unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstehen, und insbesondere auch für den medienworx dadurch entstehenden Zeitaufwand und für die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung nach Wahl von medienworx. Wird medienworx von Dritten wegen einer Rechtsverletzung im Zusammenhang mit vom Auftraggeber beigestellten Informationen oder Leistungen in Anspruch genommen, so hat der Auftraggeber medienworx zudem schad- und klaglos zu halten und bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen.

3.9. Prüfpflichten von medienworx

Medienworx haftet nur dafür, dass die von medienworx erstellten Leistungen nicht an sich rechtswidrig sind. Medienworx hat jedoch keine Verpflichtung zur rechtlichen Prüfung der durch medienworx erstellten Leistungen auf eine etwaige Verletzung von Rechten Dritter oder auf eventuelle Rechtsverletzungen, die durch

die vom Auftraggeber geplante Art der Verwendung entstehen. Der Auftraggeber hat diese rechtlichen Prüfungen, insbesondere in verwaltungs-, straf-, wettbewerbs-, marken-, kennzeichen-, musterschutz-, urheber-, persönlichkeits- und datenschutzrechtlicher Hinsicht selbst vorzunehmen oder durch einen entsprechend ausgebildeten Rechtsexperten vornehmen zu lassen.

Soweit medienworx auf die Notwendigkeit einer zusätzlichen rechtlichen Prüfung von Leistungen auch hinsichtlich anderer Rechte oder auf andere Risiken vor Auftragserteilung oder während des Auftrages nach Bekanntwerden neuer Auftragsdetails hinweist, geht die Haftung für die Vornahme dieser rechtlichen Prüfung hinsichtlich anderer Rechte oder für das Eingehen dieser Risiken in dem Fall, dass seitens medienworx Aufklärungs- oder Prüfpflichten bestanden haben, auf den Auftraggeber über. Die Leistung von medienworx gilt damit als ordnungs- und vereinbarungsgemäß erbracht.

3.10. Rechte an den Leistungen

Grundsätzlich stehen alle Rechte an den vereinbarten Leistungen medienworx bzw. deren Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält das Recht, die Leistungen nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgeltes im vereinbarten Umfang zu nutzen.

Für den Fall, dass der Umfang nicht vereinbart wurde, umfasst dieser die nicht exklusive, kein Recht zur Sublizenzierung oder Weitergabe an Dritte beinhaltende Nutzung zum eigenen Gebrauch. Allfällige Lizenzbedingungen von Leistungen oder Werken Dritter, welche Bestandteil der Leistungen oder Werke von medienworx sind, sind vom Auftraggeber einzuhalten.

3.11. Recht auf das Endprodukt

Der Auftraggeber hat nur ein Recht auf die Nutzung der Leistung in der vereinbarten Form als Endprodukt, nicht jedoch auf den Erhalt der zur Erstellung der Leistungen notwendigen Grundlagen, Arbeitsbehelfe, Arbeitsdateien, Zwischenergebnisse etc. Soweit dies nicht vereinbart wurde, hat medienworx auch keine Verpflichtung, diese Grundlagen, Arbeitsbehelfe, Arbeitsdateien, Zwischenergebnisse etc. nach Abschluss der Arbeiten aufzubewahren.

3.12. Zustimmung zu Marketing- und Werbemaßnahmen

Der Auftraggeber stimmt zu, dass medienworx im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit zu Zwecken der Werbung, des Marketings und des Wettbewerbs den Auftraggeber unter Angabe von Name und Adresse sowie allgemeiner Eckpunkte der gemeinsamen Projekte als Referenz nennt. Hierzu stellt der Auftraggeber medienworx unter Einräumung der entsprechenden Nutzungsrechte (beispielsweise dieses abzdrukken oder auf Internetseiten zu verwenden) ein Logo seines Unternehmens im erforderlichen graphischen Format und Dateiformat zur Verfügung.

Der Auftraggeber ermöglicht medienworx weiters, Fotografien des Unternehmens des Auftraggebers sowie der von medienworx bereitgestellten Produkte in ihrer Einsatzumgebung anzufertigen, und für die genannten Werbe-, Wettbewerbs- und Marketingzwecke zu verwenden, und räumt medienworx sämtliche hierzu allenfalls erforderliche Rechte ein.

Somit ist Medienworx berechtigt, auf allen von medienworx für den Auftraggeber erstellten Leistungen auf medienworx und allenfalls auf einen anderen Urheber hinzuweisen und vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs im Rahmen der eigenen Werbemittel von medienworx Daten wie Namen und Logo des Auftraggebers, Projektbeschreibung, Projektabbildungen und Ähnliches als Referenz bzw. als Hinweis auf die Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber zu verwenden.

4. Sonderbestimmungen für spezielle Leistungsarten

4.1. Wartung

Soweit die Leistungen von medienworx Wartungsarbeiten oder ähnliches beinhalten, schuldet medienworx keine bestimmte Reaktionszeit, sofern nicht im Einzelnen bestimmte Reaktionszeiten vereinbart sind.

4.2. Datensicherung

Der Auftraggeber ist für die Sicherung und Sicherheit seiner Daten, insbesondere auch vor Installationsarbeiten, Wartungsarbeiten oder sonstigen Arbeiten durch medienworx, selbst verantwortlich.

4.3. Remote-Monitoring

Soweit medienworx Systeme zum Remote-Monitoring der Funktionsfähigkeit der Systeme des Kunden einsetzt, ohne diese Leistung in Rechnung zu stellen, haftet medienworx für die Überwachung der Funktionsfähigkeit der Systeme nicht.

4.4. Domainregistrierung

Soweit die Leistungen von medienworx die Registrierung von Domains im Namen des Auftraggebers beinhalten, erfolgt diese jeweils unter den Bedingungen des jeweiligen Providers / Registrars. Medienworx schuldet bei der Registrierung von Domains für den Auftraggeber lediglich eine fachgerechte Ausführung, aber keinen Erfolg, da dieser von zahlreichen, durch medienworx nicht beeinflussbaren, Faktoren abhängt.

4.5. Hosting

Soweit die Leistungen von medienworx das Hosting von Programmen oder Daten beinhalten, schuldet medienworx keine bestimmte Ausfalls- oder Datensicherheit, sofern nicht im Einzelnen irgendwelche

Ausfalls- oder Datensicherheits-Levels vereinbart sind. Sämtliche Zugangsdaten wie (FTP-Daten, MySQL-Daten etc.) können während der Entwicklungszeiten von Projekten aus Sicherheitsgründen nicht an den Kunden weitergegeben werden. Diese werden erst nach Fertigstellung und Übergabe des Projektes an den Kunden übermittelt. Bitte beachten Sie dazu auch unsere AGB Webhosting.

4.6. Suchmaschinenoptimierung

Soweit die Leistungen von medienworx Maßnahmen aus dem Bereich der Suchmaschinenoptimierung beinhalten, schuldet medienworx lediglich eine fachgerechte, zum Erreichen der vereinbarten Zielen geeignete Ausführung, aber keinen Erfolg, da dieser von zahlreichen, durch medienworx nicht beeinflussbaren, Faktoren abhängt.

4.7. Apps & Appstore

Soweit die Leistungen von medienworx die Programmierung von Apps beinhalten, schuldet medienworx nur die Ausführung anhand der zum Zeitpunkt der Angebotslegung bekannten Regeln der App-Stores (Apple iTunes, Android Market usw.) bzw. eventueller zum Zeitpunkt der Angebotslegung für den angebotenen Zeitpunkt der Fertigstellung bereits fixierten Regeländerungen der App-Stores. Alle späteren Änderungen bzw. notwendigen Adaptierungen sind nicht Teil des vereinbarten Leistungsumfanges, sondern werden getrennt angeboten, beauftragt und somit auch verrechnet.

4.8. Screendesign

Soweit die Leistungen von medienworx die Anfertigung von Designs und Layouts beinhaltet, gilt das Angebot jeweils nur für einen Entwurf sowie für zweimalige geringfügige Abänderungen. Sollte der Entwurf trotz fachgerechter und auftragsgemäßer Ausführung den Geschmack des Kunden nicht treffen, ist die Erstellung weiterer Entwürfe kostenpflichtig.

4.9. Grafik / Design / Layout

Soweit die Leistungen von medienworx die Anfertigung von Grafiken beinhaltet, gilt das Angebot jeweils nur für einen Entwurf sowie für zweimalige geringfügige Abänderungen. Sollte der Entwurf trotz fachgerechter und auftragsgemäßer Ausführung den Geschmack des Kunden nicht treffen, ist die Erstellung weiterer Entwürfe kostenpflichtig.

4.10. Recherchen

Recherchen zu Projekten wie z.B.: Software, Erweiterungen, Dienstleistungen etc. die durch medienworx für Angebote und/oder Projekte durchgeführt werden sind kostenpflichtig. Hierfür wird eine Pauschale in Rechnung gestellt, auch wenn kein Auftrag nach Angebotserstellung zustande kommt.

4.11. Software

Gehört zum Liefer-/Leistungsumfang auch eigens programmierte Software der Agentur medienworx einschließlich Hosted Services, so darf diese ausschließlich im Rahmen der vereinbarten Lieferung / Leistung verwendet und nur auf Systemen genutzt werden, die den Systemvoraussetzungen entsprechen, die sich aus der jeweiligen Beschreibung der Software ergeben. Diese Systemvoraussetzungen sind vom Auftraggeber auf seine Kosten und sein Risiko herzustellen.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von medienworx ist der Auftraggeber – bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche, beispielsweise Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche - nicht berechtigt, die

Software zu vervielfältigen, zu ändern, Dritten zugänglich zu machen oder zu anderen als den ausdrücklich vereinbarten Zwecken zu verwenden. Dies gilt insbesondere für den Source Code.

Keinesfalls erhält der Auftraggeber einen Anspruch auf Veränderung oder Herausgabe des Source Codes außer bei schriftlicher Bestätigung durch medienworx.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, lizenzierte Programme und zugehörige Dokumentationen nicht zu verändern, zu kopieren, auch nicht zu decodieren, zu dekompileieren oder auf andere Rechner zu transferieren. Sämtliche Software Updates, Patches oder Bugfixes sowie Upgrades unterliegen in jeder Hinsicht den Nutzungsbestimmungen nach den medienworx Bestimmungen. Eine wesentliche Verletzung dieser berechtigt medienworx, die Nutzung der programmierten Software zu untersagen.

4.12. Sicherheitsupdates / Sicherheitslücken (Open-Source-Software)

Wir weisen darauf hin, dass aus Sicherheitsgründen eine Open-Source-Software (Contao, Typo3, WordPress, ProcessWire und andere) regelmäßig upgedatet werden muss und dass ohne Updates schwerwiegende Sicherheitslücken entstehen können.

Damit Ihre Installation sicher bleibt und keinem Angriff ausgesetzt ist, sollte sie dadurch regelmäßig gepflegt und auf den neuesten Stand gebracht werden. Dadurch wird die Relevanz und Kompatibilität neu erschienener Versionen in Bezug auf Ihr Projekt geprüft und sichergestellt, daß die Updates des Kerns und aller installierten Erweiterungen zeitnah installiert und dokumentiert werden.

Im Rahmen unseres Update-Vertrages für das Contao CMS kümmern wir uns gerne um die Sicherheits-Updates des Contao-Kerns und der installierten Erweiterungen oder auch um Contao Versions-Upgrades (Major-Release Updates) auf Anfrage.

Wir erstellen unseren Kunden gerne ein Angebot für einen Wartungsvertrag (Update-Vertrag) um anfällige Sicherheitslücken zu schließen. Bei unzureichenden Updates Ihrer installierten Systeme wird von uns an dadurch entstandene Schäden keine Haftung übernommen.

4.13 Bonitätsprüfung

Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an den Kreditschutzverband von 1870 (KSV1870) übermittelt werden dürfen.

4.14 Service-Pakete, Update- bzw. Content-Verträge

Alle angebotenen Service-Pakete, Update- bzw. Content-Verträge besitzen eine Laufzeit von 12 oder 24 Monaten und enden automatisch. Der Abrechnungszeitraum beträgt 6, 12 oder 24 Monate und ist innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung im Voraus auf unser Konto zu begleichen.

In unseren Service-Paketen kostenlos inkludiert sind drei Arbeitsstunden, die pro Monat für Arbeitsleistungen an der Website oder am Shop frei verwendet werden können (monatlich nicht übertrag- oder aufrechenbar). Eine Aufrechnung dieser Stunden auf mehrere Monate ist nicht möglich und nicht benötigte Arbeitsstunden verfallen somit bei Ihrer Nicht-Inanspruchnahme oder nach Beendigung des Vertrages automatisch.

5. Termine

5.1. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse

Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Säumigkeit des Auftraggebers bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen sowie für medienworx unvorhersehbare Verzögerungen bei medienworx oder ihren Auftragnehmern – verlängern Fristen bzw. verschieben Termine um die Dauer des unabwendbaren und unvorhersehbaren Ereignisses zuzüglich der Dauer der in einem solchen Fall notwendigen organisatorischen Maßnahmen. Davon hat medienworx den Auftraggeber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

5.2. Nachfrist

Die Nichteinhaltung von Fristen bzw. Terminen berechtigt den Auftraggeber erst dann zur Geltendmachung von Ansprüchen, wenn dieser medienworx schriftlich eine angemessene, zumindest aber vierzehntägige Nachfrist gewährt hat.

5.3. Erforderliche Daten und Dokumente

Erst wenn uns **alle** erforderlichen Daten (wie Dokumente, Zugangsdaten, Texte, Bilder und Inhalte) für das gewünschte Projekt vorliegen, kann mit dem Kunden für das Projekt eine Deadline ausgemacht werden und **erst dann** wird von uns mit den Arbeiten für das Projekt begonnen.

6. Honorar

6.1. Preise

Alle Preise verstehen sich ab Geschäftssitz von medienworx bei Verträgen mit Unternehmen in Euro zzgl. Umsatzsteuer, bei Verträgen mit Konsumenten inkl. Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Alle Agenturleistungen ohne besondere Vereinbarung werden mit dem derzeit gültigen Agentur-Stundensatz in Höhe von Euro 95,00 zzgl. MwSt abgerechnet.

6.2. Kostenvoranschläge

Kostenvoranschläge von medienworx gegenüber Unternehmen sind unverbindlich. Dasselbe gilt gegenüber Konsumenten, wenn auf die Unverbindlichkeit vor Abgabe des Kostenvoranschlages ausdrücklich hingewiesen wurde.

Wenn nach der Erteilung eines unverbindlichen Kostenvoranschlages abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die schriftlich veranschlagten Kosten um mehr als 15 % übersteigen, hat medienworx den Auftraggeber auf die höheren Kosten schriftlich hinzuweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Auftraggeber genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht binnen einer Woche nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig mit dem Widerspruch schriftlich eine kostengünstigere Alternative bekannt gibt. Im Fall einer Kostenüberschreitung bis 15 % ist kein gesonderter Hinweis erforderlich. Diese Kostenüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt.

6.3. Pflichten- bzw. Lastenheft

Die Erstellung eines Pflichten- oder Lastenheftes durch medienworx ist grundsätzlich kostenpflichtig.

6.4. Reisespesen

Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Kunden gesondert, nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeiten.

6.5. Zusatzleistungen

Alle Leistungen von medienworx, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert in Rechnung gestellt.

6.6. Kostenvorschuss, Anzahlung, Restzahlung

Medienworx ist berechtigt, Kostenvorschüsse zur Deckung des eigenen Aufwandes zu verlangen. Außerdem ist medienworx berechtigt, die Hälfte oder auch bei größeren Projekten mindestens ein Drittel des Projektbetrages als Projektanzahlung vor Projektbeginn zu verrechnen. Bei Zahlungsvereinbarung von 50/50 oder 3/3 der Projektsumme ist der letzte Teil bei Projektanbahnung durch den Kunden fällig. Eine Projektanbahnung ist demnach auch mit dem Livegang des Projektes gleichzusetzen.

6.7. Teilleistungen und einzelne Projektphasen

Medienworx ist berechtigt, Teilleistungen zu verrechnen. Bei allen Projekten ist medienworx auch berechtigt, Teilabrechnungen nach den einzelnen Projektphasen zu stellen.

6.8. Ungerechtfertigter Rücktritt

Für den Fall, dass der Auftraggeber von seinem Auftrag ohne krass grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden von medienworx ganz oder teilweise zurücktritt, gebührt der Agentur medienworx trotzdem das vereinbarte Honorar. Medienworx muss sich in diesem Fall lediglich Ersparnisse aus noch nicht getätigten Zukäufen von Waren und Fremdleistungen anrechnen lassen.

6.9. Preisanpassung

Bei Verträgen auf unbestimmte Zeit sowie bei Verträgen mit automatischer Verlängerung der Vertragsdauer ist medienworx berechtigt, jährlich eine angemessene Preisanpassung unter Berücksichtigung von Faktoren wie die Inflation, der Verbraucherpreisindex, die Kollektivvertragsabschlüsse sowie von ähnlichen, von medienworx nicht beeinflussbaren, externen Faktoren vorzunehmen.

Auch sonst ist medienworx berechtigt, nach Vertragsabschluss eine angemessene Preisanpassung bei einzelnen Leistungen vorzunehmen, wenn sich die Kosten dieser Leistungen um mehr als 10% erhöhen, ohne dass dies von medienworx beeinflussbar ist. Konsumenten haben bei Vorliegen der umgekehrten Voraussetzungen auch einen Anspruch auf Senkung des Entgeltes.

7. Zahlung

7.1. Fälligkeit und Zahlbarkeit

Die Rechnungen von medienworx sind netto Kassa ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig und sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, binnen 7 Tagen ab Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Eine offene Forderung kann auch nicht von der Erbringung der Leistung eines Drittanbieters abhängig gemacht werden.

7.2. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber gilt ein Eigentumsvorbehalt zugunsten von medienworx an den von ihr gelieferten Waren als vereinbart. Auch Lizenzen gelten erst nach vollständiger Bezahlung als erteilt und gültig.

7.3. Verbot der Aufrechnung und der Zurückbehaltung

Unternehmer sind nicht berechtigt, die eigenen Forderungen gegen Forderungen von medienworx aufzurechnen, außer die Forderung des Auftraggebers wurde von medienworx schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht zugunsten von Unternehmern ist ausgeschlossen. Eine offene Restforderung einer bereits gestellten Rechnung kann nicht von zusätzlichen Änderungen abhängig gemacht und somit deshalb zurückgehalten werden.

7.4. Zahlungsverzug

Für den Fall verspäteter Zahlung sind bei Verträgen mit Unternehmern die zwischen Unternehmern gültigen gesetzlichen Zinsen, zumindest jedoch 4 % per anno, bei Verträgen mit Konsumenten Zinsen in der Höhe von 4 % per anno zu bezahlen. Medienworx ist somit berechtigt pro Mahnung, Mahnspesen in Höhe von Euro 15,00 in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber hat alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendigen Kosten, zu tragen.

7.5. Fortgesetzter Zahlungsverzug

Nach erfolgloser Mahnung des Auftraggebers unter Setzung einer zumindest 7-tägigen Nachfrist kann medienworx sämtliche, auch im Rahmen von anderen mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträgen bereits erbrachte Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen und die Erbringung noch nicht bezahlter Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Honorarforderungen vorübergehend einstellen.

Nach fruchtlosem Verstreichen von weiteren 7 Tagen ist medienworx berechtigt, von allen Verträgen zurückzutreten und zusätzlich zur Bezahlung der bereits erbrachten Leistungen den Ersatz des entgangenen Gewinns zu fordern. Damit ist medienworx auch berechtigt, bereits bezahlte Leistungen einzustellen, sofern sich aus der Einstellung der Leistung Ersparnisse ergeben.

In diesem Fall ist medienworx berechtigt, die Ersparnisse mit den offenen Forderungen gegenzurechnen. Unabhängig von diesen Möglichkeiten kann medienworx selbstverständlich auch sofort nach Ablauf der Fälligkeit Klage bei Gericht einreichen.

7.6. Ratenzahlung

Soweit medienworx und der Auftraggeber eine Ratenzahlungsvereinbarung abschließen, gilt Terminverlust im Fall der nicht fristgerechten Bezahlung auch nur einer Rate als vereinbart.

8. Geheimhaltungsverpflichtung & Abwerbverbot

8.1. Geheimhaltung

Der Auftraggeber hat alle ihm bekannten geheimhaltungswürdigen Informationen über medienworx, deren Projekte und deren Kunden geheim zu halten und darf diese auch nicht für sich selbst verwerten. Diese

Vereinbarung hat auch über ein etwaiges Vertragsende hinaus Bestand. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung ist eine Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 15.000,00 je Verstoß zu bezahlen.

8.2. Abwerbeverbot

Der Auftraggeber darf keine Kunden oder Mitarbeiter von medienworx abwerben. Diese Vereinbarung hat drei Jahre über ein etwaiges Vertragsende hinaus Bestand. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung ist eine Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 15.000,00 je Verstoß zu bezahlen.

9. Haftung

9.1. Software von Drittanbietern

Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbart, umfasst die Gewährleistung der bestellten/gelieferten/installierten Eigensoftware nur solche Mängel, die zum Zeitpunkt der Übergabe/Lieferung/Leistung bereits vorhanden waren; später auftretende Mängel (z.B. durch falsche Lagerung, falsche Bedienung, Zusatzinstallation von anderer Fremdsoftware, Betriebssystemänderungen, Softwareänderungen, Hardwareänderungen, Updates von Drittanbietern etc.) sind von jeglicher Haftung seitens medienworx ausgeschlossen.

9.2. Gewährleistung

Gegenüber Unternehmern ist das Recht auf Gewährleistung auf 6 Monate und das Recht zum Gewährleistungs-Regress auf 12 Monate ab Übergabe beschränkt.

9.3. Rügeverpflichtung

Unternehmer haben nach Übergabe von Leistungen oder nach Anforderung einer Zwischenabnahme einer Teilleistung durch medienworx die übergebenen bzw. abzunehmenden Leistungen spätestens binnen 14 Tagen schriftlich abzunehmen („freizugeben“) oder allfällige Mängel schriftlich zu rügen. Bei nicht rechtzeitiger Abnahme oder bei vorheriger Verwendung der Leistungen im Echtbetrieb gelten die Leistungen als vom Auftraggeber abgenommen.

Verdeckte Mängel, die erst nach Ablauf von 14 Tagen, jedoch innerhalb von 6 Monate ab Übergabe auftauchen, sind von Unternehmern ebenfalls binnen 14 Tagen ab Erkennbarkeit zu rügen.

Die Rüge des Unternehmers hat den Mangel detailliert und nachvollziehbar zu beschreiben. Bei Mängeln, die nicht ständig auftreten, sind die exakten Zeiten und Rahmenbedingungen des Auftretens der Mängel anzuführen. Bei nicht rechtzeitiger Rüge der Mängel durch Unternehmer sind die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen. Auch Konsumenten werden gebeten, im Sinne der leichteren Nachweisbarkeit alle Dienstleistungen bzw. Lieferungen unverzüglich zu überprüfen und allfällige Mängel ehestmöglich schriftlich zu rügen und zu begründen.

9.4. Mängelbehebung

Bei rechtzeitiger und gerechtfertigter Mängelrüge des Unternehmers werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber medienworx alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen hat.

Unternehmern steht nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung nach Wahl von medienworx zu. Medienworx ist berechtigt, die Verbesserung bzw. den Austausch der Leistung zu verweigern, wenn diese Maßnahmen unmöglich sind oder wenn diese Maßnahmen einerseits für medienworx mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden sind und andererseits der Mangel für den Auftraggeber keine wesentliche Einschränkung darstellt. Ausschließlich in diesen Fällen steht dem Auftraggeber eine entsprechende Preisminderung zu.

9.5. Irrtum, Verkürzung über die Hälfte

Gegenüber Unternehmern ist das Recht zur Anfechtung wegen Irrtums und wegen Verkürzung über die Hälfte ausgeschlossen.

9.6. Schadenersatz

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, ausgenommen bei Personenschäden, sind ausgeschlossen, soweit diese bei Verträgen mit Unternehmern nicht auf krass grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bzw. bei Verträgen mit Konsumenten nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von medienworx beruhen.

Schadenersatzansprüche von Unternehmern verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung.

9.7. Beweislast

Eine Beweislastumkehr zu Lasten von medienworx ist bei Verträgen mit Unternehmern ausgeschlossen. Insbesondere das Vorliegen des Mangels zum Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels, die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sowie das Vorliegen und der Grad eines Verschuldens sind vom Auftraggeber zu beweisen.

10. Vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund

10.1. Wichtige Gründe

Die Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Eine Rückzahlung eines bereits bezahlten Betrages, kann bei einer Auflösung nicht gewährt werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der andere Vertragspartner fortgesetzt, trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen, zumindest vierzehntägigen Nachfrist zur Behebung des Vertragsverstoßes aus von diesem zu vertretenden Gründen gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages verstößt.

11. Widerrufsrecht von Konsumenten

11.1. Widerrufsrecht

Konsumenten haben im Fernabsatz und bei außerhalb der Geschäftsräume geschlossenen Verträgen das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den Vertrag zu widerrufen.

11.2. Widerrufsfrist

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage

- im Falle eines Dienstleistungsvertrags ab dem Vertragsabschluss
- bzw. im Falle eines Vertrages über die Lieferung von Waren ab dem Tag, an dem der Konsument oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen hat;
- bzw. im Falle eines Vertrags über mehrere Waren, die der Konsument im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt hat und die getrennt geliefert werden, ab dem Tag an dem der Konsument oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen hat;
- bzw. im Falle eines Vertrags über die Lieferung einer Ware in mehreren Teilsendungen oder Stücken, ab dem Tag, an dem der Konsument oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Teilsendung oder das letzte Stück in Besitz genommen hat;
- bzw. im Falle eines Vertrags zur regelmäßigen Lieferung von Waren über einen festgelegten Zeitraum hinweg, ab dem Tag, an dem der Konsument oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die erste Ware in Besitz genommen hat.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Konsumenten die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

11.3. Erklärung des Widerrufs

Um das Widerrufsrecht auszuüben, müssen Konsumenten medienworx [Agentur medienworx, Warwitzstraße 9, 5023 Salzburg - Österreich, Fax: +43 662 261 260 362, office@medienworx.eu] mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Konsumenten können dafür ein Muster-Widerrufsformular bei medienworx anfordern, das jedoch nicht zwingend dazu vorgeschrieben ist.

11.4. Muster-Widerrufsformular

Um einen Vertrag zu widerrufen, bitte das Widerrufsformular ausfüllen und zurücksenden. Konsumenten können ein Muster-Widerrufsformular bei medienworx anfordern, das jedoch nicht zwingend dazu vorgeschrieben ist.

11.5. Folgen des Widerrufs

Wenn Konsumenten einen Vertrag widerrufen, hat medienworx alle Zahlungen, die medienworx vom Konsumenten erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Konsument eine andere Art der Lieferung als die von medienworx angebotene,

günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei medienworx eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet medienworx dasselbe Zahlungsmittel, das der Konsument bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Konsumenten wurde ausdrücklich etwas

anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Konsumenten wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Der Konsument hat die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem der Konsument medienworx über den Widerruf dieses Vertrags unterrichtet, an medienworx zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn der Konsument die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absendet. Medienworx kann die Rückzahlung verweigern, bis medienworx die Waren wieder zurückerhalten hat oder bis der Konsument den Nachweis erbracht hat, dass der Konsument die Waren zurückgesandt hat, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. Der Konsument trägt die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Der Konsument muss für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

11.6. Ausschluss des Widerrufsrechts

Der Konsument hat unter anderem kein Rücktrittsrecht bei Fernabsatzverträgen oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen über:

- a.** Dienstleistungen, wenn medienworx – auf Grundlage eines ausdrücklichen Verlangens des Konsumenten sowie einer Bestätigung des Konsumenten über dessen Kenntnis vom Verlust des Rücktrittsrechts bei vollständiger Vertragserfüllung – noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen hatte und die Dienstleistung sodann vollständig erbracht wurde,
- b.** Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind,
- c.** Waren, die nach ihrer Lieferung aufgrund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden,
- d.** Ton- oder Videoaufnahmen oder Computersoftware, die in einer versiegelten Packung geliefert werden, sofern deren Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde,
- e.** Zeitungen, Zeitschriften oder Illustrierte mit Ausnahme von Abonnement-Verträgen über die Lieferung solcher Publikationen,
- f.** die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger gespeicherten digitalen Inhalten, wenn medienworx – mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers verbunden mit dessen Kenntnisnahme vom Verlust des Rücktrittsrechts bei vorzeitigem Beginn der Vertragserfüllung, und nach Zurverfügungstellung einer Ausfertigung oder Bestätigung – noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Lieferung begonnen hat, sowie
- g.** bei Verträgen über dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten, bei denen der Konsument medienworx ausdrücklich zu einem Besuch zur Ausführung dieser Arbeiten aufgefordert hat.

Erbringt medienworx bei einem solchen Besuch weitere Dienstleistungen, die der Konsument nicht ausdrücklich verlangt hat, oder liefert medienworx Waren, die bei der Instandhaltung oder Reparatur nicht unbedingt als Ersatzteile benötigt werden, so steht dem Konsumenten hinsichtlich dieser zusätzlichen Dienstleistungen oder Waren das Rücktrittsrecht zu.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Erfüllungsort, Gefahrenübergang

Erfüllungsort ist der Hauptsitz der Agentur medienworx. Bei Versand geht die Gefahr immer auf den Auftraggeber über, sobald medienworx die Waren an das Beförderungsunternehmen übergeben hat.

12.2. Anzuwendendes Recht

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und medienworx ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

12.3. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen medienworx und Unternehmern wird das sachlich zuständige österreichische Gericht in Salzburg vereinbart. Medienworx ist aber auch zur Klage am allgemeinen Gerichtsstand von medienworx und des Unternehmers berechtigt.

Aktueller Stand: 05.02.2017